

# „Übungsleiterfreibetrag“ und Einkommen aus Ehrenamt im SGB III

Stand: 10.2011

## Bei Arbeitslosengeld I (Agentur für Arbeit)

sind zusätzlich zum Freibetrag i.H.v. 165€ u.a. folgende Einkünfte anrechnungsfrei:

- 1) Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen** Bereich bis zu 500 Euro im Jahr. (Ausgeschlossen, wenn schon der Übungsleiterfreibetrag hierfür in Anspruch genommen wird)
- 2) „**Übungsleiterfreibetrag**“: Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 2.100€ im Jahr (durchschnittlich 175€ monatlich). Wird dieser Betrag überschritten, können die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben ggf. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 3 Nr. 26 Satz 2 EStG).

### **Hierfür müssen drei Bedingungen erfüllt sein:**

- a) Die Tätigkeit ist nebenberuflich mit maximal 13 Stunden/Woche (maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst).
- b) Sie sind tätig als:
  - Übungsleiter/Trainer/Gruppenleiter** bei Sportvereinen, in der Jugendhilfe, etc.
  - Ausbilder** bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst, etc.
  - Dozenten/Lehrer** an Schulen, Volkshochschulen, IHK, etc.
  - Erzieher/Betreuer** in der Jugendhilfe, in der Bahnhofsmission, als Ferienbetreuer, etc.
  - Künstler** z.B. Chorleiter, Dirigenten, Musiker
  - Pfleger** alter, kranker oder behinderter Menschen.
- c) Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z.B. Stadtverwaltung, IHK, Universität, städt. VHS), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation (z.B. Wohlfahrtsverband oder anerkannt gemeinnütziger Verein).

Es spielt keine Rolle, ob die Einnahmen als Aufwandsentschädigungen, Gehalt/Lohn oder als Honorare (Selbständig Tätige) erzielt werden.

- 3) Entschädigungen **ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane**, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils. Diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft.
- 4) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG (**bestimmte Bezüge aus öffentlichen Kassen**, die als Aufwandsentschädigungen festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen werden)
- 5) Aufwandsentschädigungen für **Versichertenälteste**, die nach § 41 SGB IV hinsichtlich der pauschalen Sachkostenentschädigung steuerfrei sind.